

Grundsatz, dass die Kur am Lande hafte und mit diesem erworben werde, auch hier einführen konnte.

Mit den Ansprüchen seines jüngeren Bruders mochte Ludwig der Römer sich später auseinandersetzen. Er konnte sie von sich aus ja anerkennen, gerade so wie er eben damals, am 1. Januar, noch seinem älteren Bruder den im Luckauer Verträge stipulierten Anteil an der brandenburgischen Kur ausdrücklich zugestanden hatte¹. Für Kaiser und Reich war aber in Zukunft nur der Römer ein Kurfürst. Ottos Ansprüche auf die Kur waren durch das Weistum vom 7. Januar beseitigt. Nur wenn, wie das hernach auch der Fall war, Ludwig keine Erben hinterlassen sollte, konnte Otto in die Kurwürde einrücken.

Doch hat er sich nach dem Tode Ludwigs (1365) dieses Besitzes nicht lange erfreuen können. Schon 1373 musste er im Fürstenwalder Vertrag die Mark an Karl abtreten, der ihm nun im Widerspruch zur Goldenen Bulle Titel und Rechte eines Kurfürsten von Brandenburg auf Lebenszeit beliess. Aber praktisch ist dies Recht nicht geworden. Denn, obwohl Otto erst 1379 starb, hat bei der im Jahre vorher erfolgten Kur Wenzels nicht er, sondern Sigmund an Stelle Karls als des wahren Inhabers der Mark die brandenburgische Stimme abgegeben.

In derselben Zeit, wo auf diese Art hinsichtlich der brandenburgischen Kur das Prinzip, dass aus dem jeweiligen Kurhause immer nur einer in allen Beziehungen als ein Kurfürst gelten könne, durchgeführt wurde, ist, wie wir schon oben dargelegt haben, der gleiche Grundsatz hinsichtlich der Pfalz, wo die ausschliessliche Berechtigung des älteren Pfalzgrafen schon über ein Jahr vorher durch Karl verkündet worden war, durch die Verträge zwischen den beiden Ruprecht, Oheim und Neffe, noch weiter gesichert worden.

Es ist jetzt an der Zeit, zum Anfangspunkt dieser Erörterungen zurückzukehren. Wir waren von jenem Gesetze Karls IV. ausgegangen, das im siebenten Kapitel der Goldenen Bulle enthalten ist und durch das bestimmt worden war, es solle nach dem Tode der zeitweiligen Inhaber der vier Laienkurfürstentümer nur der älteste Sohn eines jeden von ihnen in der Kur folgen, danach dessen ältester Sohn und so fort, damit unter den Nachkommen der Kurfürsten ein das gemeine Wesen schädigen-

1) Vgl. Zeumer a. a. O. I, 162 f.